



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Eidgenössische Finanzverwaltung  
Rechtsdienst  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 30. Juli 2009

## **Vernehmlassung: Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Januar 2009 haben Sie uns eingeladen, zur vorgeschlagenen Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP unterstützt im Grundsatz die vorgeschlagene Totalrevision des VVG (E-VVG). Nach der kürzlich in Kraft getretenen Teilrevision, bei der ausschliesslich die dringendsten Anliegen im Zusammenhang mit der Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes berücksichtigt wurden, ist es an der Zeit, das aus dem Jahre 1908 stammende Versicherungsvertragsrecht in seiner Gesamtheit den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Wir begrüssen ebenso das zentrale Anliegen, die mit der Teilrevision eingeleitete Stärkung der Stellung des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin weiterzuentwickeln. Die Versicherungswirtschaft stellt ein äusserst komplexes Gefüge aus unterschiedlichen Akteuren und Interessen dar, in welchem dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin besonderen Schutz gebührt. Das E-VVG bringt in dieser Hinsicht sicherlich gewisse Verbesserungen.

Die CVP ist allerdings auch der Ansicht, dass die vorgeschlagene Totalrevision in verschiedener Hinsicht zu wünschen übrig lässt oder gar problematisch ist. Viele neue Bestimmungen zu Gunsten der Versicherungsnehmer/innen sind unklar formuliert oder juristisch nicht schlüssig aufeinander abgestimmt, was deren Schutzwirkung fraglich erscheinen lässt. Auch verzichtet der Entwurf weitgehend auf spezifische Vorschriften in Bezug auf die Kontrolle und Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, bei welchen von Seiten der Versicherungsunternehmen nicht selten Missbrauch betrieben wird. Diesen gilt es unbedingt zu unterbinden. Das UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) bietet in diesem Zusammenhang leider nicht den erforderlichen gesetzlichen Schutz. Im vorliegenden Entwurf wird der Konsumentenschutz verschiedentlich nicht nur vernachlässigt, sondern durch Überregulierung auch ausgehöhlt. Besteht das geltende VVG aus etwa 53 Prozent zwingendem Recht, sind es im E-VVG ungefähr 85 Prozent. Die Vertragsfreiheit als zentraler Pfeiler unserer liberalen Wirtschaftsordnung wird damit untergraben. Eine solch massive Zunahme an zwingenden Bestimmungen ist unweigerlich mit einem erheblichen Umsetzungsaufwand sowohl für die Versicherer als auch für die Versicherten verbunden. Diese

administrativen Kosten, gerade für unsere KMU, dürfen bei der Abwägung der Vor- und Nachteile der neuen Regelungen in keinem Fall vernachlässigt werden.

Im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Versicherern und ihren Kunden sowie eines effektiven Konsumentenschutzes schlägt die CVP vor, insbesondere bei den nachfolgend beschriebenen Punkten Anpassungen gegenüber dem Entwurf vorzunehmen.

### **Recht auf vorvertragliche Information und Widerruf**

Die mit der Teilrevision bezweckte und zum Schutz der Versicherungsnehmer/innen notwendige Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten der Versicherungsunternehmen ist erst 2007 in Kraft getreten und hat sich in den wenigen Jahren seither bewährt. Die CVP sieht keinen Anlass, den entsprechenden Pflichtenkatalog im Rahmen der Totalrevision bereits wieder anzupassen (vgl. Art. 12 E-VVG). Insbesondere wehren wir uns gegen das Vorhaben, die vorvertraglichen Informationspflichten neu als nicht abschliessende Aufzählung zu konzipieren. Die Rechtssicherheit würde mit einer solchen Lösung abhanden kommen. Generell sollte an den kürzlich im Rahmen der Teilrevision eingeführten Änderungen festgehalten werden. Diese sind das Ergebnis eines langjährigen Revisionsverfahrens und sollten nicht zwei bzw. drei Jahre nach dem Inkrafttreten bereits wieder angepasst werden.

Zur Stärkung der Stellung des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin sieht der vorgeschlagene Entwurf insbesondere vor, ein 14-tägiges zwingendes Widerrufsrecht nach Abschluss oder Änderung eines Vertrages einzuführen (vgl. Art. 7-8 E-VVG). Der Konsumentenschutz im Versicherungsbereich ist ein zentrales Anliegen der CVP, dennoch muss ein generelles Widerrufsrecht als unnötig, ja sogar problematisch beurteilt werden. Durch die erweiterten vorvertraglichen Informationspflichten des Versicherers erhält der Kunde grundsätzlich sämtliche relevanten Informationen, um die für ihn richtige Entscheidung zu treffen. Verletzt der Versicherer seine Informationspflicht, ist der Kunde gemäss Art. 14 E-VVG berechtigt, einen aufgrund falscher oder fehlender Information eingegangenen Vertrag zu kündigen. Ein generelles Widerrufsrecht stellt insofern einen unnötigen doppelten Schutz dar. Ein solches Widerrufsrecht ist aber auch aus weiteren Gründen klar abzulehnen. Es öffnet dem Versicherungsmissbrauch Tür und Tor, da beispielsweise ein Versicherungsvertrag, welcher unter Vorahnung eines möglichen Schadens abgeschlossen wurde, bei Nichteintreten des Schadenfalls gleich wieder gekündigt werden kann. Ferner führt ein ausschliesslich für Versicherungsverträge bestimmtes Widerrufsrecht dazu, dass die Versicherungsunternehmen gegenüber den anderen Finanzdienstleistern erheblich benachteiligt werden. Schliesslich soll darauf hingewiesen werden, dass auch das europäische Versicherungsrecht kein allgemeines Widerrufsrecht für die Versicherungsnehmer/innen kennt.

### **Abwendung und Minderung des Schadens**

In Anlehnung an das geltende Recht verlangen Art. 34 und 41 E-VVG, dass die Versicherungsnehmer/innen für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen haben und die Versicherungsunternehmen die für diese Aufwendungen und Massnahmen anfallenden Kosten unabhängig vom Erfolg übernehmen müssen. Neu soll diese Obliegenheit zur Schadenabwendung und –minderung nicht nur bei bereits eingetretenem, sondern zwingend auch bei unmittelbar drohendem befürchteten Ereignis bestehen. Abgesehen davon, dass der Ausdruck des „unmittelbar drohenden befürchteten Ereignisses“ beträchtlichen Interpretationsspielraum offen lässt und zu grosser Rechtsunsicherheit führt, ist diese Änderung aus Sicht der CVP ein typisches Beispiel, wie Regulierung zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ihre Wirkung verfehlen kann. Sind die Versicherer nämlich gezwungen, sämtliche Aufwendun-

gen zur präventiven Abwendung bzw. Minderung von Schaden zu übernehmen, steigen ihre Kosten ins Unermessliche. Die Leidtragenden sind letztlich nicht die Versicherungsunternehmen, sondern die Versicherten selbst, da die Kostenentwicklung direkt auf die Prämien übertragen wird. Im Sinne eines effektiven Konsumentenschutzes lehnt die CVP diese Anpassung entschieden ab.

### **Entschädigung der Versicherungsmakler**

Die Entschädigung der Versicherungsmakler wird im geltenden Versicherungsrecht nicht geregelt, sondern grundsätzlich den Vertragsparteien zur Regelung überlassen. In Anlehnung an den Retrozessionsentscheid des Bundesgerichts schlägt Art. 68 E-VVG nun vor, die Makler zwingend durch die Versicherungsnehmer/innen zu entschädigen. Provisionen durch die Versicherer bleiben aber weiterhin möglich. Mit dieser Anpassung bzw. Reglementierung wird eine Klarstellung der Rechte der Versicherungsnehmer/innen bezweckt. Eine solche Klarstellung liegt auch im Interesse der CVP. Die geplante Herausgabepflicht und das damit verbundene Verzichts- und Verrechnungsrecht sind aber kompliziert und bleiben über weite Strecken unklar. Den Versicherungsnehmer/innen sollte unserer Ansicht nach die Möglichkeit gewährt werden, frei zu entscheiden, welche Entschädigungsform sie wünschen. Die Vertragsfreiheit sollte nicht unnötig eingeschränkt werden. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Formulierung von Art. 68 E-VVG ab. Die CVP unterstützt aber klar die Förderung der Unabhängigkeit der Versicherungsmakler durch erweiterte Transparenzvorschriften. Insbesondere begrüßen wir die Regelung, dass die Makler zwingend offenlegen müssen, welche Provisionen und anderen geldwerten Vorteile sie von den verschiedenen Versicherungsunternehmen erhalten (Art. 45 Abs. 1ter E-VAG).

### **Versicherungsmissbrauch**

Versicherungsmissbrauch ist allgegenwärtig und dessen Bekämpfung ein immer bedeutsameres Thema in der Versicherungsbranche. Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten nimmt der Versicherungsmissbrauch massiv zu und die Versicherer werden vor immer grössere Herausforderungen gestellt. Auch die Politik sollte sich vermehrt mit diesem Problem auseinandersetzen, denn letztlich geht es nicht nur um den Schutz der Versicherer, sondern vor allem auch um den Schutz der ehrlichen Versicherungsnehmer/innen in einer Solidargemeinschaft. Vor diesem Hintergrund ist es für die CVP unverständlich, hat man im vorgeschlagenen Entwurf auf einen separaten Missbrauchsartikel verzichtet. Selbst das 100 Jahre alte geltende VVG regelt den Versicherungsmissbrauch in einem eigenständigen, wenn auch aus heutiger Sicht ungenügenden Artikel (Art. 40 VVG). Aus unserer Sicht bedarf es zwingend einem separaten, umfassenden und übersichtlichen Artikel, welcher sämtliche VVG-Bestimmungen integriert, die Missbrauchstatbestände regeln und welcher den Versicherern das Recht statuiert, bei Missbrauch die Versicherungsleistungen zu verweigern und die entsprechenden Verträge zu kündigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey  
Generalsekretär CVP Schweiz